

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Ein Auftrag ist von uns erst angenommen, wenn wir ihn schriftlich bestätigt haben. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (4) Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung abzutreten.
- (5) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- (6) Abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Dies gilt nicht, wenn zwischen Vertragsschluß und vorgesehenem Liefertermin ein Zeitraum von weniger als 4 Monaten liegt. In diesem Fall gelten die Listenpreise zum Beststellungszeitpunkt. Die vereinbarten Preise werden auf der Basis Euro berechnet.
- (2) Die Preise gelten ab Werk.
- (3) Verpackungs-, Transport-, Montage- und sonstige Nebenkosten sowie Zölle und sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- (5) Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zahlbar. Skonto wird nur auf den reinen Nettowarenwert (nach Abzug von evtl. Rabatten, Fracht u. ä.) gewährt.
- (6) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht Erfüllung Statt angenommen. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen entgegengenommen.
- (7) Der Mindest-Netto-Auftragswert für eine Bestellung beträgt 130,00 Euro.

§ 3 Teillieferungen

- (1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- (2) Sollten vom Besteller Mengen über die ursprüngliche Auftragsmenge hinaus abgerufen werden, sind wir berechtigt, die Übermengen zu streichen oder zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zu berechnen.
- (3) Mengenabweichungen im Umfang von 10 % sind vertretbar; dem Käufer entstehen hieraus keine Nachforderungsrechte bzw. kann auch die Mehrlieferung nicht abgelehnt werden. Teilabrufe sollen in gleichen Zeitabständen und für gleiche Mengen erfolgen.

§ 4 Werkzeugkosten

- (1) Werkzeugkosten für Sonderaufträge werden grundsätzlich nur anteilig, getrennt vom Warenwert, berechnet.
- (2) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sie bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz.
- (3) Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium oder in der Anlaufzeit zur Annullierung kommen, behalten wir uns die Anrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten vor.
- (4) Die Werkzeugkosten für Änderungswünsche werden nach Aufwand zusätzlich abgerechnet. Eine Nachberechnung eines Teils oder der gesamten Differenz zwischen bereits berechneten anteiligen und effektiven Werkzeugkosten ist dann möglich, wenn die dem Abschlußauftrag zugrundeliegenden Stückzahlen in der vereinbarten Zeitspanne nicht abgenommen werden.

§ 5 Lizenzen und Genehmigungen

Der Besteller ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Genehmigung für den Geldverkehr rechtzeitig zu beschaffen. Falls die erforderlichen Genehmigungen nicht binnen einer angemessenen Frist erlangt werden können, sind wir nach Setzen einer angemessenen, wenigstens zweiwöchigen Nachfrist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Besteller vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Lieferzeiten

- (1) Lieferzeiten/Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller notwendigen vereinbarten Vorleistungen durch den Käufer. Sie ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat; soweit der Transport von dem Besteller zu bewirken ist, sobald die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes dem Besteller gemeldet ist.
- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- (4) Für den Fall, daß wir mit einer Lieferung in Verzug kommen, ist der Verzögerungsschaden des Bestellers begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere wird nicht ersetzt entgangener Gewinn.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch hinsichtlich von Teillieferungen – mit ihrer Auslieferung an den Besteller, einen Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dabei ist unerheblich, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (2) In den Fällen, in denen der Transport zu unseren Lasten geht, haften wir lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl der in dem Vertrag beschriebenen Transportmittel. Die Auswahl des Transportmittels erfolgt nach unserem Ermessen. Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Art der Verwendung zu wählen. Versicherungen führen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auf dessen Rechnung aus.
- (3) Alle Vereinbarungen in Bezug auf die Übernahme der Transportkosten und der Kosten der Versicherung beziehen sich, auch wenn insoweit die Anwendung von Incoterms/TRADE Terms vereinbart wird, ausschließlich auf die genannten Kosten und lassen den Gefahrübergang unberührt.

§ 8 Untersuchung und Rüge

- (1) Weist eine Lieferung geringfügige Mängel auf, so ist der Besteller nicht befugt, die Lieferung zurückzuweisen.
- (2) Bei zumutbarer Untersuchung erkennbarer Mängel sind spätestens binnen 8 Tagen nach Übergabe der Waren, versteckte Mängel spätestens 8 Tage nach Erkennbarkeit des Mangels anzuzeigen.
- (3) Alle Kosten einer Untersuchung gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 9 Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) Ist die gelieferte Sache bei Gefahrübergang mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so können wir nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so kann der Besteller Rechte nur wegen des mangelhaften Teils geltend machen.
- (2) Schlagen unsere Nachbesserungsversuche fehl, kann der Abnehmer unter Ausschluß aller anderen Ansprüche Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beträgt 12 Monate.
- (4) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung.
- (5) Die Kaufpreiszahlung kann unter Berufung auf vermeintliche Mängel nur verweigert werden, wenn die Gewährleistungsansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - eingeschlossen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere wird nicht ersetzt entgangener Gewinn. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
- (9) Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf den Bereich der vertraglichen und deliktischen Haftung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch erst zukünftig entstehender Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund, gegen diesen zustehen. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Das Eigentum geht in diesem Fall erst mit dem Ausgleich des Saldos auf Besteller über.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, unsere Waren in ordnungsgemäßigem Geschäftsverkehr bestimmungsgemäß zu nutzen, zu verarbeiten, einzubauen und wie ein Wiederverkäufer zu liefern und zu veräußern.

- (3) Diese Befugnis endet unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch uns mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
- (4) Zu einer Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist der Besteller nicht befugt. Im Falle der Veräußerung unseres Eigentums tritt der Besteller schon jetzt seine gesamte Forderung aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag, für den Fall des Miteigentums anteilmäßig, bis zur Höhe unserer Restforderung unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- (5) Soweit dies nach dem Recht des Staates, in welchen geliefert wird, nicht möglich ist, ist der Besteller verpflichtet, sich andere Sicherungsrechte an der Ware vorzubehalten oder zu vereinbaren. Der Besteller tritt diese Rechte schon jetzt an uns ab, was wir hiermit annehmen.
- (6) Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Sache in Grundstücke oder Bauwerke oder die Verwendung der Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.
- (7) Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber uneingeschränkt nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat er die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und den Schuldner auf seine Kosten die Abtretung anzuzeigen.
- (8) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung unserer Ware mit fremder Ware steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit, daß der Besteller uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- (9) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
- (11) Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und den Abschluß der Versicherung nachweisen. Die Ansprüche gegen die Versicherung werden bereits jetzt in Höhe unserer Forderungen abgetreten.
- (12) Sollten wir im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck-/Wechselzahlung), so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis wir aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt sind.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Kaltenbach KG, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Außerdem wird der Sitz der Kaltenbach KG als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder dass dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für alle vertragsgegenständlichen gegenseitigen Verpflichtungen von Verkäuferin und Käufer ist der Sitz der Kaltenbach KG, soweit beide Parteien Kaufleute sind.
- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften. Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.